

REZENSIONEN

<https://doi.org/10.1007/s00350-021-6028-2>

Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht.

Herausgegeben von Frank Wenzel. Luchterhand Verlag/Wolters Kluwer, Köln 2020, 2313 S. geb., €159.

Liegt ein Handbuch bereits in einer 4. Auflage vor, kann man ohne weiteres von einem Standardwerk sprechen. Damit reiht sich „der Wenzel“ in seiner aktuellen 4. Auflage, erschienen bereits Anfang 2020, inhaltlich auf dem Stand August 2019, in die Reihe der Standardwerke der Mitbewerber ein. Der vergleichende Blick fällt natürlich besonders auf das von *Ratzel* und *Luxenburger* herausgegebene „Handbuch Medizinrecht“ mit weitestgehend identischem (Seiten)umfang. In Bezug auf Aktualität hat dieses, in seiner ebenfalls 4. Auflage, mit dem inhaltlichen Stand Herbst 2020 allerdings ein gutes Jahr „Vorsprung“ was, derzeit ein Vorteil dieses Mitbewerbers ist.

Der „Wenzel“ ist mit der Neuauflage erneut gewachsen. Das betrifft den Umfang, die bearbeiteten Themen und den Kreis der Autoren, der auf 51 Bearbeiter angewachsen ist. Der „Wenzel“ bietet nunmehr 24 Kapitel, darunter alle Themen, die nach § 14b FAO für Fachanwälte für Medizinrecht relevant sind, aber auch weit über diese Inhalte hinausgehende Fragestellungen des Medizinrechts.

Die Gliederung des Werkes folgt dabei nicht ganz konsequent der Systematik des § 14b FAO, was im Einzelfall irritieren könnte. So widmet sich das 3. Kapitel – im Anschluss zum „Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung“ dem „Zahnärztlichen Berufs- und Vertragsrecht“. Das Berufsrecht aller übrigen Heilberufe, also insbesondere das der Ärzte, findet sich dann in Kapitel 10. Jedenfalls vorstellbar wäre eine einheitliche Behandlung auch des Vertragsrechts der Zahnärzte im „Vertragsarztrecht“ und eine einheitliche Darstellung des Berufsrechts aller Heilberufe.

Systematische Besonderheiten zeigen sich auch an anderer Stelle. So sucht der Leser in Kapitel 13 („Vergütungsrecht der Heilberufe“), einem besonders hervorzuhebenden fachlichen Highlight dieses Werkes, vergeblich Ausführungen zur Vergütung der Zahnärzte. Diese finden sich, wiederum etwas überraschend, im bereits erwähnten Kapitel 3 unter der Überschrift des „Zahnärztlichen Berufs- und Vertragsrechts“. Die instruktiven Ausführungen zur privatärztlichen Gebührenordnung GOZ könnte so der ein oder andere Leser übersehen. Auch die Platzierung des Themas „Antikorruption“ als letztes Kapitel des Werkes erstaunt spontan. Eine systematische Nähe zum oder gar eine Integration in Kapitel 16, das sich mit „Strafrechtlicher Compliance“ in Krankenhaus und MVZ befasst, erschien beim Thema „Korruption“ jedenfalls vorstellbar.

Im Rahmen dieser Rezension können nicht alle Kapitel dieses umfangreichen Werkes gesondert dargestellt werden, einzelne Beiträge sollen nachfolgend kurz beleuchtet werden:

Im ersten Kapitel erhält der Leser eine kompakte, präzise und teilweise berechtigt kritische Einführung in die Verfassungs- und europarechtlichen Grundlagen des Medizinrechts.

Es folgt das schon für die Voraufgaben zu Recht hoch gelobte Kapitel zum Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung inklusive Vertragsarztrecht. Jedenfalls zum Zeitpunkt dieser Rezension, nicht mehr ganz zwingend, erscheint die gesonderte Aufnahme eines Kapitels 2.2. zum Versorgungsstärkungsgesetz v. 16.7.2015. Wenngleich es dort „nur“ um die besonderen Versorgungsformen und das Vergaberecht geht, die souverän dargestellt werden, wäre eine einheitliche Darstellung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung nebst Vertragsarztrechts und den verschiedenen weiteren Versorgungsformen in einem Kapitel und einer Systematik durchaus wünschenswert.

Einen klaren Schwerpunkt und in der Bündelung von Themen und Autoren herausragenden „Block“ stellen die nachfolgenden Kapitel zum Recht der medizinischen Behandlung und allen Fragen zur Haftung in einem denkbar weiten Sinne dar. Diese Beiträge machen in Summe fast ein Drittel des Werkes aus. Über das „Recht der medizinischen Behandlung“, insbesondere mit allen einschlägigen Fragen zur Haftung des Arztes und des Krankenhauses, aber auch einem gesonderten Beitrag zur Organspende und -transplantation, wird der Bogen zum Beitrag über die Haftpflichtversicherung von Arzt- und Krankenträger, die außergerichtliche Streitbeilegung durch ärztliche Gütestellen, das arzt haftungsrechtliche Mandat und einem Kapitel zum medizinischen Sachverständigen gespannt. Die breite fachliche Aufstellung und praxisnahen Tätigkeitsfelder der Autoren sind für diesen Gesamtkomplex besonders positiv hervorzuheben.

Es folgt sodann in kompakter Form die Darstellung der Pflegeversicherung, die dieses für viele Anwender sicher schwierige Thema hervorragend darstellt, sowie ein systematisch und inhaltlich rundherum überzeugendes Kapitel zum Berufsrecht der Heilberufe.

Etwas schwer macht es dem Praktiker das Kapitel „Gesellschafts- und Unternehmensrecht der Heilberufe“. Hier findet sich zwar ein umfassender Überblick über fast alle heilkundlichen Kooperationsformen. Im Einzelfall wäre aber eine noch aktuellere und praxisnähere Darstellung erstrebenswert. Exemplarisch seien drei Aspekte genannt, bezüglich derer hier für die Neuauflage noch die berühmte Luft nach oben bestehen dürfte: Im Recht der BAG wird bezüglich der Entscheidungsfindung und des Stimmrechts in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) auf die sog. Kernbereichslehre abgestellt. Die quasi Abschaffung der Kernbereichslehre durch den BGH mag man zu Recht bedauern, sie könnte aber im Kapitel gleichwohl zumindest Erwähnung finden. Die Darstellungen zum Gesellschaftsvermögen, zur Vermögensbeteiligung und zur Gesellschafterstellung als solche, könnten auch um Rechtsprechung und Literatur, die über die zentrale Entscheidung des BSG v. 23.6.2010 hinausgeht, weiter ergänzt werden, etwa auch um die Rechtsprechung des BFH zur Mitunternehmerstellung, die für ärztliche Kooperationen zunehmend wichtig wird und weitere sozialgerichtliche Rechtsprechung, nicht nur in vertragsärztlicher Hinsicht. Bezüglich der Praxisnetze räumt das Kapitel der GbR als Innengesellschaft die allein maßgebliche Rolle ein, was sich nicht mit der Veröffentlichung der anerkannten Praxisnetze durch die KBV deckt, wonach hier in erster Linie eingetragene Vereine und Genossenschaften führen.

Die Neuauflage bietet auch eine Chance für das im Übrigen hervorragende und klar gegliederte Kapitel zu den Grundzügen des Medizinprodukterechts. Hier ist zum Zeitpunkt der Rezension festzuhalten, dass durch die EU-Verordnungen über Medizinprodukte und über In-vitro-Diagnostika mittlerweile umfassender Überarbeitungsbedarf besteht, worauf die Autoren selbst hinweisen.

Ein Alleinstellungsmerkmal des „Wenzel“ stellen sicherlich die Beiträge zur „Einführung in das österreichische Medizinrecht“ und zur „Haftung des Arztes in der Schweiz“ dar, die anderenorts schwer zu finden sind.

Besonders zu erwähnen ist auch das in der 4. Auflage neu hinzugekommene Kapitel zur Telemedizin welches einen hervorragenden Einstieg in die Thematik bietet. Auch hier bedarf es keiner prophetischen Gabe, die Erwartung zu äußern, dass auch dieses Kapitel im Rahmen einer Neuauflage weiter wächst. Die von den Autoren noch nicht absehbare „Corona-Krise“ hat hier ebenso einen Schub gebracht, wie das Digitale-Versorgung-Gesetz-DVG.

Auch in der 4. Auflage ist der „Wenzel“ damit ein hervorragendes und empfehlenswertes Handbuch für den Praktiker, welches durch seine eigene Schwerpunktsetzung und Themenauswahl stets konkurrenzfähig neben den Mitbewerbern steht. Wie schnelllebig das Medizinrecht ist, zeigt sich hier an der schon jetzt großen Vorfreude und Erwartung in Bezug auf die nächste Auflage.

Rechtsanwalt Wolf Constantin Bartha,
Fachanwalt für Medizinrecht,
Berlin, Deutschland

Wolf Constantin Bartha